

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 17

Neuteich, den 29. April

1925

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

**Nr. 1.**  
Infolge meiner Berufung zum Präsidenten des ev. Konsistoriums für die Provinz Ostpreußen muß ich meinen hiesigen Wirkungskreis in den nächsten Tagen verlassen. Reichlich fünf Jahre gemeinsamer Arbeit haben mich mit dem Kreise und seiner Bevölkerung verbunden. Dem Aufbau unserer jungen Verwaltung haben diese Jahre gedient, sie haben mich deshalb hier so besonders fest wurzeln lassen. Schwer und schmerzlich wird mir nun der Abschied. In Treue und Liebe werde ich dem Kreise Gr. Werder und seinen Bewohnern ein unauslöschliches Gedenten bewahren, und meine herzlichen Wünsche werden allezeit um ihn sein. Allen denen aber, die mir in den Aemtern der engeren und weiteren Kreisverwaltung stets mit so viel Verständnis und Hilfsbereitschaft zur Seite gestanden haben, all den deutschen Männern und Frauen dieses Kreises, die mir mein Amt so lieb gemacht haben, gilt heute mein tiefempfundener Dank. Ihnen und dem ganzen Kreise Gr. Werder ein herzliches: Glück auf den Weg!

Tiegenhof, den 27. April 1925.

Dr. Kramer  
Landrat.

**Nr. 2.**  
Als Abschiedsfeier für den aus dem hiesigen Kreise scheidenden Herrn Landrat Dr. Kramer findet am **Sonnabend, den 9. Mai d. Js.**

ein Bierabend im Kreishausaale in Tiegenhof statt. Beginn pünktlich 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr abends. Anzug beliebig. Die Kreiseingefessenen aus Stadt und Land werden zur Teilnahme eingeladen. Besondere Einladungen ergehen nicht.

Tiegenhof, den 28. April 1925.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.**

**Nr. 2a.**  
**Gemeindevorsteher=Versammlung.**

Der Verband der Gemeindevorsteher hält am **Sonnabend, den 2. Mai d. Js.,** vorm. 11 Uhr, im Kreishausaale eine Versammlung ab.

Tagesordnung:

1. Das neue Wohnungsbaugesetz
  2. Meinungs austausch.
- Es ladet zu zahlreichem Besuch ein  
**Der Vorsitzende**  
G. Wiens.

**Nr. 2b.**  
**Kreishundesteuer.**

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zwecks Veranlagung der Kreishundesteuer für das Halbjahr April/September 1925 ein Hundesteuerverzeichnis nach nachstehendem Vordruck in doppelter Ausfertigung **bis spätestens zum 15. Mai d. Js.** hierher einzureichen. Die zweite Ausfertigung wird nach Feststellung zwecks Einziehung der Steuer zurückgesandt. Die Nachweisung hat den Hundebestand nach dem Stande vom 1. April d. Js. zu enthalten. Der halbjährliche Steuersatz für jeden Hund beträgt 2 G.

Diejenigen Hunde, die im abgelaufenen Halbjahr (Oktober 1924 bis März 1925) neu hinzugekommen sind, müssen für dieses noch mit 2 G nachträglich versteuert werden. Die Steuer fällt fort, wenn der Hund bereits versteuert, oder anstelle eines eingegangenen versteuerten Hundes angeschafft ist. Am Schlusse der Liste sind unter besonde-

rem Abschnitt „Zugang“ diejenigen Hunde aufzuführen, welche einer Nachbesteuerung für das abgelaufene Halbjahr unterliegen. In Spalte „Bemerkungen“ ist bei diesen Hunden der Tag der Anschaffung oder des sonstigen Eintritts der Steuerpflicht anzugeben.

Die Zahlung der Kreishundesteuer hat gemäß § 2 der Steuerordnung **bis spätestens zum 1. Juli d. Js.** an die Kreis-Kommunalkasse zu erfolgen.

Eine Nachprüfung der Hundesteuerlisten für das letzte Halbjahr hat ergeben, daß in verschiedenen Gemeinden eine große Anzahl Hunde nicht angemeldet sind. Ich mache deshalb den Herren Guts- und Gemeindevorstehern ganz besonders zur Pflicht, eine **genaue** Zählung vorzunehmen. Sollten Steuerhinterziehungen dennoch festgestellt werden, so wird neben Einziehung der hinterzogenen Steuer unnachlässiglich Bestrafung erfolgen.

Gemeinde-(Guts-)Bezirk  
**Verzeichnis.**

der steuerpflichtigen Hunde nach dem Stande vom 1. April 1925.

Kfd. Nr.	Des Hundebesitzers		Anzahl der Hunde	Steuerbetrag je Hund 2.— G G	Bemerkungen
	Name	Stand			

Die Richtigkeit vorstehender Liste wird nach Aufnahme des derzeitigen Hundebestandes hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

....., den ..... 1925.

**Der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher.**

Tiegenhof, den 27. April 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.**

**Nr. 3.**  
**Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.**

für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Mai d. Js. die nachstehenden Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof:** Montag, den 4. Mai, vorm. 9 Uhr vor der Wohnung des Herrn Regierungs- und Veterinärrats,
2. **Simonsdorf:** Montag, den 11. Mai, mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof,
3. **Neuteich:** Freitag, den 22. Mai, mittags 12<sup>45</sup> Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. April 1925

**Der Landrat.**

**Nr. 3a.**  
**Nachweisung über Handwerksbetriebe.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 14 — ersuche ich die mit der Einreichung der Nachweisung über die vorhandenen Handwerksbetriebe rückständigen Ortsbehörden, die Nachweisung nunmehr bestimmt innerhalb einer Woche mir einzureichen.

Tiegenhof, den 27. April 1925.

**Der Landrat.**

**Nr. 3b.**  
**Diehfeuchenentschädigung.**

Im Rechnungsjahr 1924 sind an Diehfeuchenentschädigungen gezahlt worden:

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1) wegen Milzbrand für 2 Rinder        | 1.285,96 G                  |
| 2) Rauschbrand für 10 Rinder           | 2.518,64 G                  |
| 3) Tollwut für 1 Rind                  | 314,64 G                    |
| 4) Rog für 9 Pferde                    | 4.660,— G                   |
| 5) ansteckender Blutarmut für 3 Pferde | 785,— G                     |
|  | <b>zusammen: 9.562,24 G</b> |

Tiegenhof, den 27. April 1925.

**Der Landrat.**

## Fischereirecht.

Der Senat der Freien Stadt Danzig, Landwirtschaftliche und Domänenverwaltung, hat den Antrag gestellt, das Fischereirecht des fiskus für die nachbenannten Gewässer in die Wasserbücher einzutragen:

### I. Nogatstromgebiet.

1. Die Stubafahrt von der südlichen Spitze der großen Kampe bis zur unteren Koupiierung,
2. das Kabelwasser von der unteren Koupiierung bis zur Abzweigung der „Fiedlersfahrt“,
5. der Reiterzug von der südlichen Spitze der Kälberkampe bis zum Beginn der „Baumgartischen Fahrt“,
4. die Schweinerinne zwischen dem großen und kleinen Haken, soweit sie von Land links und rechts begrenzt ist,
5. die Baumgartische Fahrt in ganzer Länge bis ans Haff,
6. die Fiedlersfahrt in ganzer Länge bis zur Karschenrinne,
7. die Karschenrinne in ganzer Länge bis ans Haff,
8. der kleine Zug in ganzer Länge von der Breiten Fahrt bis zur Westrinne,
9. die Kartoffelrinne in ganzer Länge der Koupiierung bis zur Westrinne.

### II. Weichselstromgebiet.

1. Alte Fahrt von der Abzweigung von der Königsberger Weichsel bis ans Haff,
2. Töpferfahrt von der ehem. Marienburger Kreisgrenze bis ans Haff,

Lorenzrinne

### 4. Breitsfahrt

### 5. Easfke

### 6. Heckerslale

### 7. Foth'sche Rinne

### 8. Breite Rinne von der Abzweigung von der Elbinger Weichsel bis ans Haff,

### 9. die „Große Einau“ vom Zusammenfluß des Kuchgrabens mit der kleinen Einau bis zur Abzweigung des Landgrabens auf der ganzen Breite von dort bis zum Gasthaus „Jerusalem“ auf der westlichen Hälfte, vom Gasthof „Jerusalem“ bis zur Abzweigung des Weichselhaffkanals bei den Gemarkungen Mierauerwalde-Neuteicherwalde auf der ganzen Breite,

### 10. die „Kleine Einau“ von der Abzweigung von der „Großen Einau“ bis zum Prößnick,

### 11. Prößnick von der kleinen Einau bis zur Freiheitschleufe,

### 12. Schloßlale von der Bärwald'schen Lake bis zum Kuchgraben,

### 13. Kuchgraben von der Schloßlale bis zur Großen Einau,

### 14. Bärwald'sche Lake auf der ganzen Länge,

### 15. Hechtgraben von der Schleufe beim Strommeistergehöft in Tiegenort bis zur krummen Tiege,

### 16. das Stobbendorfer Bruch

a) in den Grenzen der Kämpfe des Pächters Frohwerk und der Ländereien des Hofbesizers Johann Kunz in Stobbendorf,

b) im Bruche an der Stobbendorfer Wasserschöpfmühle und zwischen, sowie ringsum die Kämpfe des Hofbesizers Hermann Friesen, jedoch mit Ausschluß derjenigen Ecke des Bruchkolkes, welche im Lande Friesen liegt,

c) im großen Bruche an der Kämpfe oberhalb der Häuser der Wohlgenuth'schen Besizung bis schräg gegenüber den Kämpen der Gastwirt Göbr'schen Besizung an der Südostecke von Klein-Stobbendorf und bis unterhalb des Adler'schen Rohrplans gegenüber der Borchert'schen Besizung zu Stobbendorf zum Beginn des Müllerlandkanals.

Die zum Nachweise der Fischereirechte beigebrachten Urkunden liegen auf dem Landratsamt zu Tiegenhof während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Widerprüche gegen die Eintragung der Fischereirechte in das Wasserbuch sind bis zum 1. Juni 1925 bei dem Bezirksausschuß zu Danzig anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung mit der Wirkung erfolgen, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch in Widerspruch steht.

Danzig, den 18. April 1925.

### Der Bezirksausschuß.

Veröffentlicht! Die Ortsbehörden, deren Bezirk von den in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Gewässern berührt wird, ersuche ich, den Antrag des Senats sofort ortsüblich bekanntzumachen.

Die zu dem Nachweis der Fischereirechte beigebrachten Urkunden liegen in Zimmer 20 des Kreishauses während der Dienststunden aus. Tiegenhof, den 27. April 1925.

### Der Landrat.

Nr. 4.

## Schutzmaßnahmen gegen Fleckfieber.

Zum Schutze gegen die Einschleppung des in Nachbargebieten der Freien Stadt Danzig aufgetretenen Fleckfiebers wird auf Grund von §§ 12, 15, 14 und 24 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung

gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) bis auf weiteres nachstehende Anordnung erlassen:

§ 1.  
Jeder Arbeitgeber, der vorübergehend angenommene, nicht ortsanfällige, landwirtschaftliche Arbeiter (Saisonarbeiter) einstellt, hat innerhalb der ersten drei Tage nach Ankunft diese ärztlich auf ihren Gesundheitszustand, insbesondere auf Anzeichen von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten untersuchen zu lassen. Ueber die Untersuchung ist vom Arbeitgeber eine Liste zu führen und jederzeit zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. In dieser Liste ist das Ergebnis der Untersuchung vom Arzt durch Namensunterschrift zu bestätigen.

§ 2.  
Verkaufte Leute sind sofort in der nächsten Desinfektionsanlage oder an Ort und Stelle unter Aufsicht des amtlichen Desinfektors zu entlausen. Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern, bei Verdacht ansteckender Krankheit dem nächsten Krankenhaus zuzuführen.

§ 3.  
Jede fieberhafte Erkrankung eines Saisonarbeiters ist dem Vorstand des zuständigen Medizinalbezirks innerhalb 24 Stunden anzuzeigen. Danzig, den 11. März 1924.

### Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Ziehm.

### Veröffentlicht!

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht, die vorstehende Anordnung weitgehend bekanntzumachen. Ich weise darauf hin, daß nach §§ 45 und 46 des Gesetzes vom 30. 6. 1900 in Verbindung mit dem Geldstrafengesetz vom 28. 9. 1923 und der Verordnung vom 23. 10. 1923 mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder entsprechender Haft bestraft wird, wer der erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, sich von Zeit zu Zeit durch Einsicht in die im § 1 der Verordnung bezeichneten Listen von der Durchführung der Bestimmungen zu überzeugen. Ebenso ist der Landjäger und dem Schupo-Kommando eine genaue Kontrolle der Bestimmungen aufgegeben.

Tiegenhof, den 25. April 1925.

### Der Landrat.

Nr. 5.

## Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, ob sich hier der Bürobeamte Herbert Jurgen, geb. 24. Oktober 1899 in Dorpat (Estland) aufhält. Im Falle der Ermittlung ersuche ich mir sofort Bericht zu erstatten.

### Personalbeschreibung:

Gestalt: mittel, Gesicht: länglich, Haare: dunkelblond, Augen blau. Tiegenhof, den 21. April 1925.

### Der Landrat.

Nr. 6.

## Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger werden ersucht, festzustellen, und innerhalb 2 Wochen hierher mitzuteilen, ob dort ein Arbeiter Johann Langowski früher zu Heubuden wohnhaft, aufhaltend ist, oder wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 23. April 1925.

### Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

## Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger werden ersucht, festzustellen und innerhalb 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob dort ein Arbeiter Paul Haja aufhaltend ist, evtl. wohin derselbe verzogen ist. Haja hat bis vor kurzem in Alt-münsterberg gewohnt und ist von dort unbekannt verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 23. April 1925.

### Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

## Personalien.

Der Insmann Franz Pohlenz in Mielenz ist zum Gemeindevorsteher und Vollziehungsbeamten daselbst bestellt und von mir für das gedachte Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 16. April 1925.

### Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Nr. 9.

## Personalien.

In der Gemeinde Platenhof sind durch den Tod des Hafensekretärs Wedel listenmäßig nachgerückt und von mir bestätigt worden

a) der Hafensekretär Friedrich Möller als Schöffe,

b) der Verwalter Franz Penner als stellvertretender Schöffe.

Tiegenhof, den 18. April 1925.

### Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Nr. 10.

**Personalien.**

Der Hofbesitzer Hermann Chieffen aus Halbstadt ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 24. April 1925.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**  
Nr. 11.

**Fuhrverkehr auf öffentlichen Wegen.**

In letzter Zeit sind mehrfach Uebertretungen der für den Fuhrverkehr auf öffentlichen Wegen usw. geltenden Vorschriften vorgekommen. Ich nehme daher Veranlassung auf die Wegepolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Danzig vom 22. April 1909 hinzuweisen, deren Bestimmungen für den hiesigen Kreis noch voll in Geltung sind. Die fragliche Polizeiverordnung wird in nächster Nr. des Kreisblattes zum Abdruck gebracht mit dem Bemerkten, daß die Ortspolizeibehörden sowie die Landjäger des Kreises angewiesen sind, auf die Befolgung der Vorschriften strengstens zu achten und Uebertretungsfälle zur Anzeige zu bringen. Der Strafbetrag im § 48 der Polizeiverordnung ist jetzt 120 G statt früher 60 M.

Tiegenhof, den 22. April 1925.

Der Landrat des Kreises Gr. Werder.

**Bürgerverein Tiegenhof.**

Freitag, den 1. Mai d. Js.,

abends 8 Uhr,

im Saale des Kreishauses-Tiegenhof

**Vortrag**

des Herrn Oberbaurat Dr. Schmid-Marienburg

über

**Alte Kunst im Werder**

mit Lichtbildern.

Eintrittspreise: für Mitglieder 50 P, für

Nichtmitglieder 1.—, Schülerkarten 50 P.

**Inferieren bringt Gewinn!**

**Bekanntmachungen anderer Behörden.****Deichschutz.**

Die Pächter der Außendeichländereien an der Weichsel werden erneut darauf hingewiesen, daß vor dem Viehtrieb die Pachtflächen gegen die Quellstreifen des Deiches, die Uferschutzstreifen und die Traversen mit Zäunen zu versehen sind. Wird das Außendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Zäune von den Dammsteinen des Deichfußes in Fahrwegbreite abzurücken. Zu Zuwiderhandlungen wird die nach den Pachtverträgen zulässige Konventionalstrafe erhoben und ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden.

Danzig, den 9. April 1925.

Der Senat, Domänenverwaltung.

— Der heutigen Auflage liegt ein Prospekt der fa. V. Burandt & Co., Neuteich, Mierauerstraße 48, bei.

Zum neuen Schuljahr empfehlen wir:

**Heimat-Fibel**

für das I. Grundschuljahr

**Haus und Heimat**

Lesebuch f. d. II. Grundschuljahr

**Mein Heimatland**

Lesebuch f. d. III. u. IV. Grundschuljahr

**Bidders-Rechenhefte**

Heft II, III, V u. VI.

H. Harms

**Billige Atlashefte**

zur Erdkunde Heft I, II u. III.

Buchhandlung

**R. Pech, Neuteich.**

